

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 384/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Fay F [REDACTED] geb. F [REDACTED]
[REDACTED] E [REDACTED] Avenue, F [REDACTED], H [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 14. April 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 7. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsgericht hat den Anspruch als unbegründet angesehen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil keine der in § 219 BGB genannten Voraussetzungen gegeben sei. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

16

- 3 -

Das Berufungsgericht ist aufgrund des vertrauens-
ärztlichen Gutachtens der Überzeugung, daß das jetzige
Leiden der Klägerin - Spannungszustand mit affektiver
Labilität - mit dem Krankheitszustand nach der Be-
freiung - allgemein nervöser Erschöpfungszustand -
nicht identisch sei. Das jetzige Leiden der Klägerin
beruht im Gegensatz zu ihren früheren Leiden nach Auf-
fassung des Sachverständigen Dr. Herz, der sich das Be-
rufungsgericht angeschlossen hat, nicht mehr auf der
Verfolgung. Wenn die Beschwerdeführerin sich gegen die-
se Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen wendet,
der das Berufungsgericht gefolgt ist, so greift sie
die Beweiswürdigung des Gerichts an. Angriffe gegen die
Beweiswürdigung sind jedoch nicht geeignet, die Revi-
sion zu begründen. Erst recht können sie nicht dazu
dienen, der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtau-
lassung der Revision zum Erfolg zu verhelfen. Eine
Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher
Bedeutung, stellt sich in diesem Zusammenhang nicht.

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerdeführerin
weiter darauf, daß das Berufungsgericht das Wirksam-
werden der Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG hätte erken-
nen müssen. Diese Auffassung beruht auf einer Verken-
nung der Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmung.
Die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG i. V. mit § 15 Abs. 2
BEG kommt nur dann zum Tragen, wenn der Schaden, an dem
die Klägerin jetzt leidet, erstmals während der De-
portation oder während einer Freiheitsentziehung oder
innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der Deportation
oder Freiheitsentziehung aufgetreten ist. Die Vermu-
tung greift daher nur dann Platz, wenn das Leiden,

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

an dem die Klägerin jetzt leidet, mit dem Leiden, das erstmals während der Freiheitsentziehung oder Deportation oder im unmittelbaren Anschluß hieran aufgetreten ist, identisch ist. Gerade hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

Da auch keine andere in § 219 Abs. 2 BGG genannte Voraussetzung für die Zulassung der Revision im vorliegenden Fall vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Racke

Bilden